jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0077

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1989

Index

L65000 Jagd Wild
L65007 Jagd Wild Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;
JagdG Tir 1983 §20 lita;
JagdRallg;

Rechtssatz

Die Jagdbehörde ist hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Pachtvertrag gemäß § 20 lit a Tir JagdG aufzuheben ist, an den Spruch rechtskräftiger Straferkenntnisse wegen Übertretungen jagdrechtlicher Bestimmungen gebunden, und zwar auch dann, wenn gegen diese Verurteilungen Beschwerde an den VwGH erhoben wurde (Hinweis E 27.6.1985, 85/08/0098). Weiterer Ermittlungen des Sachverhaltes, etwa hinsichtlich des Verschuldens des Pächters, bedarf es daher nicht.

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung Pachtvertrag Auflösung durch Jagdbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030077.X01

Im RIS seit

24.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at